

Verstoß gegen Verbotsgesetze, § 134 BGB

Voraussetzungen:

1. Verbotsgesetz

→ jede Rechtsnorm (vgl. § 2 EGBGB)

2. Verstoß gegen Verbotsgesetz

→ ausreichend Verstoß nur einer Partei gegen Verbotsgesetz

3. Verstoß muss zur Nichtigkeit führen

Verstoß gegen Verbotsgesetze, § 134 BGB

Nichtigkeit des Verfügungsgeschäfts:

Nichtigkeit des Verpflichtungsgeschäfts führt grundsätzlich nicht zur Nichtigkeit des Verfügungsgeschäfts (Grundsatz der sittlichen Neutralität des Verfügungsgeschäfts).

Nichtigkeit des Verfügungsgeschäfts (+), wenn zur Erreichung des Zweckes des Verbotsgesetzes gerade auch die Vermögensverschiebung verhindert werden muss

Verstoß gegen Verbotsgesetze, § 134 BGB

Umgehungsgeschäft:

- Teilweise ausdrücklich verboten (z.B. §§ 306 a, 312 f, 475 I, 478 IV 3, 487, 506, 655 e I BGB)

- Wenn nicht ausdrücklich normiert: Nichtigkeit (+), wenn Zweck des Verbotsgesetzes durch die Umgehung vereitelt würde (wenn also nicht nur bestimmtes Geschäft, sondern erstrebter rechtlicher oder wirtschaftlicher Erfolg verhindert werden soll)

Sittenwidrigkeit, § 138 I BGB

→ Verstoß gegen die guten Sitten

Voraussetzungen:

1. Objektive Sittenwidrigkeit
„Verstoß gegen das Rechts- und Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“
2. Subjektive Voraussetzungen
Kenntnis der Umstände, welche die Sittenwidrigkeit begründen
3. Beidseitiger Sittenverstoß oder sittenwidrige Benachteiligung gerade des Vertragspartners

Sittenwidrigkeit, § 138 I BGB

Fallgruppen:

- Rechtsgeschäft über allgemein missbilligte Handlungen
- Knebelungsverträge
- Missbrauch einer Monopolstellung
- Verstöße gegen Ehe und Familie
- Verleiten zum Vertragsbruch
- Gläubigerbenachteiligung, Übersicherung
- Ausnutzen einer strukturellen Disparität der Verhandlungsstärke der Vertragsparteien

Wucher, § 138 II BGB

Sonderregelung gegenüber § 138 I

1. Objektiver Tatbestand
auffälliges Missverhältnis Leistung – Gegenleistung
2. Subjektiver Tatbestand
Ausnutzen der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des mangelnden Urteilsvermögens oder einer erheblichen Willensschwäche